

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität  
Potsdam vom 19. April 2001

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 19. April 2001

Gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. S. 156), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam folgende Habilitationsordnung erlassen:<sup>1</sup>

## Inhaltsübersicht:

§ 1	Habilitation und Habilitationsleistungen
§ 2	Habilitationsausschuss
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen
§ 4	Zulassungsantrag
§ 5	Eröffnung des Habilitationsverfahrens
§ 6	Schriftliche Habilitationsleistung
§ 7	Habilitationskommission und Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
§ 8	Vortrag und Kolloquium
§ 9	Erweiterung der Lehrbefähigung
§ 10	Widerruf der Lehrbefähigung
§ 11	Negativentscheidungen
§ 12	Lehrbefugnis und Umhabilitation
§ 13	Akteneinsicht
§ 14	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Änderungen

## § 1 Habilitation und Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten. Die Philosophische Fakultät stellt die Lehrbefähigung für ein bestimmtes Fach ihres Lehr- und Forschungsbereiches aufgrund eines Habilitationsverfahrens fest und verleiht nach bestandener Prüfung den akademischen Grad *doctor philosophiae habitatus* (Dr. phil. habil.).<sup>2</sup>

(2) Habilitationsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 6 sowie
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium (s. § 8).

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber ist verpflichtet, nach vollzogener Habilitation eine öffentliche Vorlesung zu halten. Diese ist die Voraussetzung für die Verleihung der Lehrbefugnis.

<sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 4. Juli 2001

<sup>2</sup> Fächerkatalog siehe Anhang

## § 2 Habilitationsausschuss

(1) Zuständig für die Durchführung von Habilitationsverfahren ist der Habilitationsausschuss der Fakultät. Dem Habilitationsausschuss gehören alle Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät an. Für die Dauer des Verfahrens gehören auch Gutachter, die Mitglieder anderer Fakultäten der Universität sind, dem Habilitationsausschuss an.

(2) Hat die Habilitandin oder der Habilitand gem. § 7 Abs. 1 ein Kommissionsmitglied ihres oder seines Vertrauens bestimmt, das nicht Mitglied der Philosophischen Fakultät ist, so kann es an den Sitzungen des Habilitationsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Den Vorsitz hat die oder der Fakultätsratsvorsitzende oder seine Vertreterin oder sein Vertreter.

(4) Die oder der Fakultätsratsvorsitzende unterrichtet den Habilitationsausschuss von der Antragstellung der Habilitandin oder des Habilitanden. Der Ausschuss fasst über die Eröffnung des Verfahrens einen Beschluss und setzt für jedes einzelne Verfahren eine Habilitationskommission ein.

(5) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse über Verfahrenseröffnung und Kommissionzusammensetzung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit voraus, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, ferner eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion sowie Lehrerfahrung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Umfang von insgesamt mindestens 8 SWS in dem Fach, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Für die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Qualifikationen gelten die Festlegungen der EU und ggf. vorhandene bilaterale Regierungsvereinbarungen.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung in Form einer Monographie oder kumulativ als publizierte Forschungsergebnisse auf dem Gebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

## § 4 Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation muss die genaue Angabe des Themas der Habilitationsschrift und des Fachs enthalten, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angaben über den Bildungsgang und die bisherige Berufstätigkeit,
2. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie Zeugnisse über abgelegte akademische Prüfungen,
3. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit je einem Belegexemplar,
4. ein Verzeichnis bisher durchgeführter Lehrveranstaltungen,
5. die gebundene Habilitationsschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften (§ 6 Abs. 2) in mindestens vier Exemplaren,
6. eine Erklärung über frühere und gegenwärtige anderweitige Habilitationsversuche,
7. drei - skizzenhaft erläuterte - Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vor dem Habilitationsausschuss (§ 8),
8. ein polizeiliches Führungszeugnis; dies ist nicht erforderlich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nachweislich im öffentlichen oder kirchlichen Dienst tätig ist,
9. falls die Habilitandin oder der Habilitand davon Gebrauch machen möchte, die Nominierung einer Professorin oder eines Professors, einer Hochschuldozentin oder eines Hochschuldozenten, einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten als Kommissionsmitglied ihres oder seines Vertrauens gemäß § 7 Abs. 1,
10. eine Erklärung darüber, dass der Habilitandin oder dem Habilitanden die Habilitationsordnung bekannt ist.

### § 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Habilitationsausschuss aufgrund der Berichterstattung eines von der oder dem Fakultätsratsvorsitzenden hierzu beauftragten Mitglieds des Habilitationsausschusses. Hat die Habilitandin oder der Habilitand gemäß § 7 Abs. 1 ein Kommissionsmitglied ihres oder seines Vertrauens bestimmt, so soll die oder der Fakultätsratsvorsitzende es mit der Berichterstattung beauftragen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren darf nur abgelehnt werden, wenn:

- a) die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt,
- b) die Unterlagen nach § 4 trotz Aufforderung zur Ergänzung unvollständig sind,
- c) die Bewerberin oder der Bewerber anderweitig in einem Habilitationsverfahren steht oder bereits zweimal ein Habilitationsverfahren an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolglos durchgeführt wurde,

- d) der zugrundeliegende Doktorgrad aberkannt worden ist oder
- e) die Bewerberin oder der Bewerber unrichtige Angaben gemacht hat.

(3) Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Solange der oder dem Fakultätsratsvorsitzenden noch kein Gutachten vorliegt, kann die Habilitandin oder der Habilitand ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als erfolgloser Habilitationsversuch, wenn triftige Gründe geltend gemacht werden und noch kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an die oder den Fakultätsratsvorsitzenden zu richten; maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels.

### § 6 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen. Sie muss zeigen, dass die Habilitandin oder der Habilitand befähigt ist, ihr oder sein Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Als schriftliche Habilitationsleistungen gelten:

- a) eine Habilitationsschrift, die in der Regel

1. in deutscher Sprache abgefasst sein,
2. sich auf einen anderen Gegenstandsbereich als die Dissertation beziehen und
3. nicht veröffentlicht sein soll (über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss);

b) im Fall der kumulativen Habilitation mehrere von der Bewerberin oder vom Bewerber ausgewählte veröffentlichte und/oder in der Regel zumindest zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten, zu denen die Dissertation nicht zählen darf. Diese Arbeiten sollen sich in der Regel auf einen anderen Gegenstandsbereich beziehen als die Dissertation.

(3) Der Habilitationsausschuss kann im Fall der kumulativen Habilitation einen eigenständigen Anteil an einer oder mehreren veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Gemeinschaftsarbeiten als schriftliche Habilitationsleistung oder als Teil der schriftlichen Habilitationsleistung anerkennen, unter der Voraussetzung, dass dieser Anteil mit hinlänglicher Deutlichkeit gekennzeichnet ist, für sich bewertbar ist und den Anforderungen an eine Habilitationsschrift entspricht.

## § 7 Habilitationskommission und Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Habilitationsausschuss eine Habilitationskommission. Diese muss aus mindestens 6 habilitierten Mitgliedern, darunter mindestens 5 Professorinnen oder Professoren bestehen. Außer Vertretern des Faches (bestimmt durch die jeweilige *venia legendi/facultas docendi*) muss mindestens eine hauptberufliche Professorin oder ein hauptberuflicher Professor eines anderen Faches der Fakultät vertreten sein. Der Habilitandin oder dem Habilitanden steht es frei, als Kommissionsmitglied ihres oder seines Vertrauens eine Professorin oder einen Professor, eine Hochschuldozentin oder einen Hochschuldozenten, eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten zu bestimmen. Den Vorsitz in der Kommission führt die oder der Fakultätsratsvorsitzende bzw. eine von ihr oder ihm beauftragte Professorin oder ein beauftragter Professor; sie oder er beruft diese spätestens 3 Wochen nach der Nominierung ihrer Mitglieder ein. Die Kommission stellt sicher, dass drei Gutachten erstellt werden, wovon mindestens eins nicht aus der Fakultät kommt. Ein Votum für die Annahme der Habilitationsschrift impliziert das Einverständnis mit der Drucklegung der Arbeit in der vorliegenden Form. Damit ist nicht das Recht der Habilitandin oder des Habilitanden berührt, vor der Drucklegung der Arbeit nach Absprache mit der oder dem Fakultätsratsvorsitzenden Verbesserungen vorzunehmen. Die Gutachten müssen spätestens 6 Monate nach der konstituierenden Kommissionssitzung vorliegen.

(2) Nach Eingang der Gutachten beschließt die Kommission mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder, ob sie dem Habilitationsausschuss gemäß Absatz 3 vorschlägt, die schriftliche Habilitationsleistung anzunehmen, abzulehnen oder zur Überarbeitung (im Falle der kumulativen Habilitation mit der Aufforderung zur Vorlage anderer bzw. weiterer Schriften) zurückzugeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Kommissionsvorsitzenden oder des Kommissionsvorsitzenden. Die erneute Begutachtung erfolgt durch die bestellten Gutachter.

(3) Die oder der Fakultätsratsvorsitzende legt die schriftliche Habilitationsleistung mit allen Gutachten während der Vorlesungszeit drei, außerhalb der Vorlesungszeit fünf Wochen im Dekanat fakultätsöffentlich zur Einsicht aus und macht hiervon schriftlich Mitteilung. Alle Mitglieder des Habilitationsausschusses, Emeriti, in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten und Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Fakultät können sich bis zum Ablauf von einer Woche nach Ende der Auslagefrist schriftlich zu der Arbeit äußern.

(4) Nach Vorlage des Kommissionsberichts beschließen die dem Habilitationsausschuss angehörenden Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung über An-

nahme, Ablehnung oder Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistung. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(5) Im Falle der Rückgabe muss die Neuvorlage innerhalb eines Jahres erfolgen. Der Habilitationsausschuss kann in begründeten Fällen eine längere Frist setzen und die Frist vor Ablauf aus wichtigem Grund verlängern. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die Frist, so gilt die schriftliche Habilitationsleistung als abgelehnt. Die erneute Begutachtung erfolgt durch die bestellten Gutachter.

(6) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so gilt die Habilitation als erfolglos durchgeführt. Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein neuer Zulassungsantrag kann frühestens nach zwei Jahren gestellt werden.

## § 8 Vortrag und Kolloquium

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuss das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus. Die eingereichten Themen dürfen sich nicht zu eng an die Dissertation und die schriftliche Habilitationsleistung anlehnen und müssen untereinander verschieden sein. Der Habilitationsausschuss kann ein nach seiner Meinung ungeeignetes Thema mit der Aufforderung, ein anderes Thema zu benennen, zurückweisen.

(2) Der wissenschaftliche Vortrag über das ausgewählte Thema soll erweisen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, eigene Erkenntnisse aus ihrem oder seinem Fachgebiet so darzustellen, dass auch Nichtspezialisten sie verstehen, ihre Relevanz beurteilen und zu ihnen Stellung nehmen können. Der Vortrag findet frühestens zwei Wochen, nachdem das Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt wurde, statt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber verzichtet schriftlich auf die Einhaltung dieser Frist. Der Vortrag soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich das hochschulöffentliche Kolloquium an, das 60 Minuten nicht überschreiten soll. Es kann sich auf das gesamte von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Fachgebiet erstrecken. Das Kolloquium soll erweisen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, Gegenstände und Probleme aus ihrem oder seinem Fachgebiet angemessen zu erörtern. Die Dekanin oder der Dekan oder eine von ihr oder ihm beauftragte Professorin oder ein beauftragter Professor leitet das Kolloquium.

(4) Im Anschluss an Vortrag und Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuss der Fakultät mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung über den Erfolg des Vortrags und des Kolloquiums. Genügen Vortrag und Kolloqu-

ium den Anforderungen nicht, so darf die Bewerberin oder der Bewerber Vortrag und Kolloquium frühestens nach Ablauf eines Jahres, spätestens nach Ablauf von 18 Monaten, einmal wiederholen. Die Wiederholung muss die Bewerberin oder der Bewerber spätestens innerhalb dieses Jahres schriftlich beantragen. Dem Antrag sind drei - skizzenhaft erläuterte - Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vor dem Habilitationsausschuss beizufügen, wobei das Thema des ersten wissenschaftlichen Vortrags nicht mehr vorgeschlagen werden darf. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die Frist, verzichtet sie oder er auf die Wiederholung oder genügt ihre oder seine Leistung wieder nicht, so gilt das Verfahren als gescheitert.

(5) Im Anschluss an die Entscheidung gemäß Absatz 4 beschließen die Mitglieder des Habilitationsausschusses mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in offener Abstimmung, ob die Lehrbefähigung für das beantragte Fach festgestellt oder modifiziert werden soll.

(6) Im Falle einer positiven Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung, den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium teilt die oder der Fakultätsratsvorsitzende unmittelbar nach Kolloquium, Beratung und Abstimmung der Habilitandin oder dem Habilitanden mit, dass sie oder er die Habilitation erfolgreich abgeschlossen hat und für welches Fach die Fakultät ihre oder seine Lehrbefähigung festgestellt hat.

(7) Nach der Zuerkennung der Lehrbefähigung ist der habilitierten Person eine Urkunde auszuhändigen. Die Urkunde muss enthalten:

- den Namen der Universität und Fakultät,
- den verliehenen Doktorgrad,
- die Bezeichnung des Fachs, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde,
- den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der oder des Habilitierten,
- die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors,
- die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans,
- das Siegel der Universität.

Die Habilitationsurkunde weist außerdem das Thema der Habilitationsschrift aus. Als Tag der Habilitation wird der Tag des wissenschaftlichen Vortrags und des öffentlichen Kolloquiums genannt. Mit der Aushändigung der Urkunde ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen und die Lehrbefähigung der Habilitandin oder des Habilitanden bestätigt.

(8) Nach Beendigung des Verfahrens hat die oder der Habilitierte das Recht auf Einblick in die Verfahrensakten.

## § 9 Erweiterung der Lehrbefähigung

Auf Antrag einer bereits habilitierten Hochschullehrerin oder eines bereits habilitierten Hochschullehrers kann dem Antragsteller die in einem früheren Habilitations-

verfahren erteilte Lehrbefähigung ergänzt oder erweitert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat in ihrer oder seine besondere Befähigung für Forschung und Lehre in dem erweiterten Fachgebiet durch wissenschaftliche Veröffentlichungen nachzuweisen. Für die Begutachtung gelten §§ 7 und 8 sinngemäß.

## § 10 Widerruf der Lehrbefähigung

(1) Die Feststellung der Lehrbefähigung kann widerrufen werden,

- a) wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war,
- b) wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(2) Die Entscheidungen zu Absatz 1 trifft der Habilitationsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach § 2 Abs. 1 in offener Abstimmung. Der Betroffenen oder dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 11 Negativentscheidungen

Entscheidungen zum Nachteil der Habilitandin oder des Habilitanden sowie die Entscheidung über den Entzug der Habilitation werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Sie müssen schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

## § 12 Lehrbefugnis und Umhabilitation

(1) Die Lehrbefugnis ist die Befugnis, an einer Hochschule Lehrveranstaltungen in einem bestimmten Fachgebiet selbständig anzukündigen und durchzuführen (venia legendi). Gemäß § 53 Abs. 1 BbgHG kann die Lehrbefugnis auf Antrag verliehen werden, wenn von der Lehrtätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers eine sinnvolle Ergänzung des Lehrangebots der Hochschule zu erwarten ist und keine Gründe entgegenstehen, welche eine Berufung zur Professorin oder zum Professor gesetzlich ausschließen. Habilitierte können die Verleihung der Lehrbefugnis beantragen. Dazu ist ein Antrag an die Rektorin oder den Rektor erforderlich.

(2) Voraussetzung für die Verleihung der Lehrbefugnis ist die Lehrbefähigung/ Habilitation.

(3) Mit der Lehrbefugnis wird das Recht zur Führung des Titels „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ erworben. Privatdozentinnen und Privatdozenten halten eine Antrittsvorlesung. Danach erfolgt die Übergabe der Urkunde zur Verleihung der Lehrbefugnis.

(4) Privatdozentinnen und Privatdozenten müssen regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, deren Umfang die Rektorin oder der Rektor regelt. Über die Befreiung von dieser Pflicht entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

(5) Externe Antragsteller/innen, die bereits an einer anderen Hochschule habilitiert sind und/oder bereits eine Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule innehaben, können einen Antrag auf Umhabilitation stellen. Mit diesem Antrag müssen sie ihre Habilitationsurkunde, ein Curriculum vitae, Angaben zu ihrem wissenschaftlichen Werdegang und zu ihren Forschungsschwerpunkten, eine Publikationsliste sowie den Nachweis über ihre bisherige Lehrtätigkeit einreichen. Der Habilitationsausschuss eröffnet daraufhin ein Verfahren, das die Verfahrensschritte des § 8 der Habilitationsordnung vollzieht.

### § 13 Akteneinsicht

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss oder Beendigung des Habilitationsverfahrens ist der Habilitandin oder dem Habilitanden auf Antrag Einsicht in die Habilitationsunterlagen zu gewähren.

### § 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Änderungen

(1) Die vorliegende Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 3. Dezember 1998 (AmBek. UP 1999 S. 2) außer Kraft.

(2) Beschlüsse über Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Fakultätsrates.

#### Anhang:

Fächerkatalog:  
Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft  
Alte Geschichte  
Mittelalterliche Geschichte  
Geschichte der Frühen Neuzeit  
Landesgeschichte  
Neuere Geschichte  
Zeitgeschichte  
Didaktik der Geschichte  
Kunstgeschichte  
Klassische Philologie  
Lateinische Philologie  
Griechische Philologie  
Philosophie  
Germanistische Linguistik  
Germanistische Literaturwissenschaft  
Amerikanische Literatur  
Amerikanische Kultur

Englische Philologie/Sprachwissenschaft  
Englische Philologie/Literaturwissenschaft  
Englische Philologie/Kulturwissenschaft  
Englische Sprache und Literatur und ihre Didaktik  
Romanische Philologie  
Slavistische Philologie  
Fremdsprachendidaktik  
Jüdische Studien  
Kulturwissenschaft  
Medienwissenschaft  
Religionswissenschaft

## Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 6. Juni 2001

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 6. Juni 2001 die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen.<sup>1 2</sup>

#### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Zwischenprüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Form der Zwischenprüfung; Anmeldung zur Prüfung
- § 5 Vorlesungsabschlussklausuren
- § 6 Hausarbeiten
- § 7 Bestehen der Zwischenprüfung
- § 8 Nichtbestehen der Zwischenprüfung
- § 9 Bescheinigungen; Zeugnis
- § 10 Anerkennung auswärtiger Bescheinigungen und Zeugnisse sowie anderer Leistungen
- § 11 Anerkennung von Prüfungsleistungen im Rahmen eines Fachhochschulstudiums
- § 12 Übergangsregelung
- § 13 In-Kraft-Treten

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für die Zwischenprüfung im Studiengang „Rechtswissenschaft“ (Abschluss: Erste juristische Staatsprüfung) an der Universität Potsdam.

<sup>1</sup>Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Studierende führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

<sup>2</sup>Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 4. Juli 2001